

Sind Fremd- und Eigenreklamen eigentlich bewilligungspflichtig?

Vermeehrt wird mit Reklametafeln an verschiedensten Orten auf kommende Veranstaltungen hingewiesen, aber auch Reklamen von Gewerbebetrieben werden je länger desto mehr über längere Zeit, unabhängig von aktuellen Baustellenstandorten, aufgestellt.

Dem Bezirksrat ist es ein Anliegen, Werbung zu ermöglichen, jedoch soll einem sich abzeichnenden „Täfelwald“ Einhalt geboten werden.

In geordneter Weise soll und darf auch inskünftig Werbung für Veranstaltungen, Vereinsanlässe etc. gemacht werden und auch Eigen- und Fremdreklamen von Gewerbebetrieben sollen auf jeden Fall weiterhin möglich sein!

Die Verordnung zum Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden (BauV / GS 700.010) definiert die Begriffe von Firmenanschriften sowie Eigen- und Fremdreklamen (Art. 22) und hält fest, dass die Standeskommission die Voraussetzungen bestimmt, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind (Art. 23).

Was ist denn nun bewilligungspflichtig und was nicht?

- > *Aussenreklamen und Anschlagstellen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.*

- > *Ohne baupolizeiliche Bewilligung*
 - > darf, unter Einhaltung gewisser Bestimmungen, je Geschäft oder Betrieb eine unbeleuchtete Firmenanschrift oder Eigenreklame von höchstens 1m² Fläche aufgestellt bzw. angebracht werden.
 - > dürfen die an der Errichtung einer Baute beteiligten Unternehmungen ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Beendigung auf der Baustelle Werbung für ihre Unternehmung anbringen.
Dass diese den Anforderungen der Sicherheit zu genügen haben und den Strassenverkehr nicht behindern dürfen versteht sich von selbst.
Die Werbung ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Unternehmung unverzüglich zu entfernen!
 - > darf Werbung für örtliche (einheimische) Veranstaltungen sowie für spezielle Unterhaltungen in Gaststätten (Metzgere etc.) bis Format A2 platziert werden.
Die Plakate dürfen drei Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung angebracht werden und sind nach deren Beendigung zu entfernen.
Das Anbringen von Werbung an Bäumen, Verkehrssignalen etc. ist verboten.

- > *mit Bewilligung*
 - > Grössere Werbung als Format A2 bedarf einer Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements.
 - > Werbung für auswärtige Veranstaltungen, Wahlplakate und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Departements.
 - > Betriebswegweiser gemäss Art. 54 Abs. 1 der Signalisationsverordnung gelten nicht als Aussenreklamen und bedürfen einer Bewilligung des Departements.
Nicht zulässig sind mehr als drei Betriebswegweiser am gleichen Standort

- > *verboten*
sind Laserstrahlen und dergleichen!

Wer erteilt die Bewilligung?

- > Baubewilligungsbehörde Bezirk Oberegg
für Aussenreklamen und Anschlagstellen
(im Bereich von Strassen mit Zustimmung des Departements)

- > Justiz-, Polizei- und Militärdepartement
 - > für grossformatige Werbung (grösser als Format A2)
 - > für auswärtige Veranstaltungen, Wahlplakate etc.
 - > für Betriebswegweiser
 - > für über Strassen gespannte Transparente

WER kann WIE die bestehenden Anschlagstellen nutzen?

Der Bezirk betreibt an den Dorfeingängen im Rutlenriet und im Unterdorf je eine Anschlagstelle, die den Vereinen für ihre Eventankündigungen zur Verfügung stehen.

Für wiederkehrende Veranstaltungen stehen beim Strassenbauamt Aluminiumplatten (100x200cm) zur Verfügung, die durch die Vereine für ihre Zwecke, auf ihre Kosten, bedruckt oder beklebt werden können - die Platten bleiben „reserviert“ und können jeweils wieder benutzt werden; lediglich das Datum ist entsprechend anzupassen.

Nach einem Event können die Platten unentgeltlich beim Strassenbauamt bis zum nächsten Gebrauch eingelagert werden.

Für einmalige oder unregelmässige Events stehen ebenfalls Platten zur Verfügung, allerdings leere (weisser Hintergrund). Diese können, den Bedürfnissen entsprechend, ebenfalls bedruckt oder beklebt werden. Die Drucke sind nach der Veranstaltung durch die Organisatoren wieder zu entfernen.

Das Anbringen und Entfernen der Platten erfolgt nach Information rechtzeitig durch das Strassenbauamt.

Die Platten werden vom Bezirk zur Verfügung gestellt, ebenso wird für das Anbringen und wieder entfernen keine Rechnung gestellt. Zulasten des Organisers gehen lediglich die Anbringung des Werbeplakats auf den Platten sowie die allfällige Entfernung.

Mit dieser Lösung wird den Veranstaltern eine sehr günstige Plattform zur Verfügung gestellt - und zudem die Möglichkeit geboten, an gut einsichtiger Stelle für ihre Anlässe zu werben.

Begriffsdefinitionen:

Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebs mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet.

Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Der *örtliche Zusammenhang* ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

Als Aussenreklamen gelten alle im Freien oder in allgemein zugänglichen Durchgängen angebrachten Firmenanschriften, Eigen- und Fremdreklamen.

Als Anschlagstellen im Sinne von Art. 23 BauV gelten Einrichtungen wie Plakatwände oder -säulen, welche dem Anbringen von Fremdreklamen dienen.